

FÖRDERVEREIN DER BREHM-SCHULE DÜSSELDORF e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Brehm-Schule Düsseldorf e.V.". Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Brehm-Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die finanzielle Unterstützung der Schule in ihrem Lehr- und Unterrichtsbetriebe, soweit dafür nicht der Schulträger zuständig ist,
- b) die Bereitstellung von Mitteln für die Förderung von Bildung,
- c) die Verbesserung des Lernumfeldes

§ 3 Vereinsmittel

Die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden jeglicher Art.

Über die Verwendung im Einzelnen im Rahmen des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Verein schriftlich zu übermitteln. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

b) Austritt der Mitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung jeweils zum 30.6. eines Jahres zulässig.

c) Ausschluss der Mitglieder

Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils bis zum 30.10. in vollem Umfang zu entrichten.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Kassenwartin/dem Kassenwart und mindestens einem und höchstens drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Rektorin oder der Rektor der Schule oder die/der Vertreter/in im Amte und die/der Schulpflegschaftsvorsitzende oder die/der Vertreter/ sind ständige Mitglieder des Vorstandes.

Vorstand gem. §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, jede/r von ihnen ist auch zur Alleinvertretung des Vereins befugt.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter zum neuen Mitglied.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Aufgabenbereich des Vereins zuständig. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden - sofern nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zu jeder Rechtshandlung genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

§8 Mitgliederversammlung

Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen (soweit erforderlich)
6. Beiträge
7. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter der Angabe der Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen,

insbesondere auf schriftliches Verlangen von 10% der Vereinsmitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Ein Elternteil, das Mitglied ist, kann dem anderen Elternteil Vollmacht zur Wahrnehmung des Stimmrechts erteilen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in - der/dem Vorstandsvorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in - zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich bis zu zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Ist eine Satzungsänderung geplant, muss dies mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung an der Brehm-Schule der Stadt Düsseldorf oder deren Rechtsnachfolgerin.